

Az.: 1 A 78/11
5 K 375/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Rückforderung von Ausbildungsförderung
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 13. September 2012

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Oktober 2009 - 5 K 375/07 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Rückforderung von Ausbildungsförderung.
- 2 Sie beantragte unter dem 8. September 2003 die Gewährung von Ausbildungsförderung für ihre Ausbildung an der Berufsfachschule für Kosmetik. Diese bewilligte ihr der Beklagte unter dem Vorbehalt der Rückforderung mit Bescheiden vom 31. Dezember 2003, 31. März 2004 sowie 28. Mai 2004 für den Zeitraum September 2003 bis Juli 2004 in Höhe von zunächst 188,00 € und ab März 2004 in Höhe von monatlich 408,00 € unter Berücksichtigung des Einkommens ihres Vaters in Höhe von 3,79 €. Der für die Einkommensberechnung maßgebliche Steuerbescheid des Vaters der Klägerin lag damals noch nicht vor.
- 3 Am 27. April 2006 ging beim Beklagten eine Auskunft des Finanzamtes A..... ein, wonach ihr Vater ausweislich seines bestandskräftigen Einkommenssteuerbescheids vom 26. Mai 2003 Einkommen von - geschätzt - 48.000,00 DM im Jahr 2001 bezogen hatte.
- 4 Mit Bescheid vom 31. Mai 2006 löste der Beklagte den Vorbehalt gem. § 24 Abs. 2 BAföG unter Aufhebung der Bescheide vom 31. Dezember 2003, 31. März 2004 so-

wie 28. Mai 2004 auf und bewilligte der Klägerin für die Zeiträume September 2003 bis Februar 2004 sowie März 2004 bis Juli 2004 Ausbildungsförderung in Höhe von 97,00 € und 317,00 € monatlich. Bei der Bedarfsberechnung berücksichtigte er ein monatliches Einkommen ihres Vaters in Höhe von 94,69 €. Den Rückforderungsbetrag setze er auf 1.001,- € fest.

- 5 Die Klägerin legte gegen den Bescheid vom 31. Mai 2006 mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 30. Juni 2006 Widerspruch ein. Mit der Widerspruchsbeurteilung vom 18. Juli 2006 erläuterte sie, dass der Bescheid die tatsächlichen Einkünfte ihres Vaters nicht berücksichtige. Es sei fehlerhaft, dass lediglich die Auskunft des Finanzamtes A..... bei der Einkommensberechnung ihres Vaters Berücksichtigung gefunden habe. Der Beklagte habe weitere notwendige Ermittlungen bei ihrem Vater unterlassen. Es gelte der Grundsatz der Amtsermittlung. Der Beklagte müsse beweisen, dass ihr Vater über die von ihm zugrunde gelegten Einkünfte verfügt habe.
- 6 Das damalige Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25. Januar 2007 zurück.
- 7 Die Klägerin hat am 26. Februar 2007 Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht Dresden hat dieser mit Urteil vom 15. Oktober 2009 - 5 K 375/07 - stattgegeben und den Bescheid des Beklagten vom 31. Mai 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Sächsischen Landesamtes für Ausbildungsförderung vom 25. Januar 2007 aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine Rückforderung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BAföG nicht erfüllt seien. Die Ausbildungsförderung sei für den streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum zwar zu Recht unter dem Vorbehalt des § 24 Abs. 2 Satz 2 BAföG geleistet worden, denn der für die Einkommensberechnung des Vaters der Klägerin erforderliche Steuerbescheid für das Jahr 2001 habe damals noch nicht vorgelegen. Im Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung über den Förderantrag gem. § 24 Abs. 2 Satz 3 BAföG seien aber die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung in der vorläufig beschiedenen Höhe weiterhin gegeben gewesen. Dabei bestimme sich die Höhe des anzurechnenden Einkommens der Eltern der Klägerin nach § 24 Abs. 1 BAföG. Zwar sei das Einkommen grundsätzlich nach dem vom Finanzamt A..... für das Jahr 2001 erstellten Einkommenssteuerbescheid zu berechnen, jedoch komme hier § 25 Abs. 6 BAföG zur

Anwendung. Es liege eine unbillige Härte vor. Das Gericht sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch die Einvernahme des Zeugen K..... (Vater der Klägerin) und nach einer umfassenden Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu der Überzeugung gelangt, dass der Vater entgegen der Schätzung des Finanzamtes A..... tatsächlich nur über ein Einkommen in Höhe von 46.171,75 DM verfügt habe. Vor diesem Hintergrund stelle die Anrechnung eines tatsächlich nicht existierenden Einkommens, welches lediglich fiktiv für die Höhe der Besteuerung berechnet worden sei, eine besondere Härte i. S. v. § 25 Abs. 6 BAföG dar, denn der Klägerin werde dadurch ein Teil der staatlichen Leistungen zur Absolvierung ihrer Ausbildung verweigert, obwohl sie im streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum tatsächlich keine Unterhaltsleistung in der geschätzten Höhe hätte erlangen können. Es komme auch nicht darauf an, ob für die Klägerin die Möglichkeit bestanden habe, gegen den Steuerbescheid rechtlich vorzugehen. Wie sich aus der glaubhaften Bekundung ihres Vaters ergebe, habe sie ihn vor 2003/2004 nicht gesehen und seinen Aufenthaltsort erst im Zusammenhang mit dem Antrag auf Ausbildungsförderung ausfindig gemacht.

- 8 Gegen das ihm am 9. November 2009 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 7. Dezember 2009 einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, die der Senat mit Beschluss vom 26. Januar 2011 - 1 A 699/09 - zugelassen hat.
- 9 Zur Begründung seiner Berufung trägt der Beklagte vor, das Verwaltungsgericht habe den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht richtig gewürdigt. Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 6 BAföG seien nicht erfüllt. Nach § 21 Abs. 1 BAföG bilde die Summe der positiven Einkünfte die Grundlage für die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens der Eltern. Steuerrechtlich zur Summe der positiven Einkünfte gehörendes Einkommen sei damit zu berücksichtigen, auch wenn es tatsächlich nicht zugeflossen sei. Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Mai 1993 - 11 C 9.92 - werde Bezug genommen. Das Verwaltungsgericht habe außerdem nicht beachtet, dass das Antragserfordernis nicht erfüllt sei. Es fehle an einem Antrag, der vor Ende des Bewilligungszeitraums vom Auszubildenden oder dem Einkommensbezieher zu stellen gewesen wäre.

10 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Oktober 2009 - 5 K 375/09 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

11 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Zutreffend sei das erstinstanzliche Gericht in seinem Urteil davon ausgegangen, dass eine unbillige Härte i. S. v. § 25 Abs. 6 BAFöG vorliege. Ihr Vater habe über das im Bescheid zugrunde gelegte Einkommen zu keinem Zeitpunkt verfügt. Der Vortrag des Beklagten zum Antragserfordernis erscheine vor dem Hintergrund, dass sie den Zeugen vor 2003/2004 nicht gesehen habe und im streitgegenständlichen Zeitraum im ständigen Gespräch mit dem Beklagten gewesen sei, unzumutbar. Ihre Fragen zum Aufenthaltsort des Zeugen K..... seien seitens des Beklagten nicht beantwortet worden. Der Beklagte habe seine Aufklärungs-, Beratungs- und Hinweispflichten gröblich verletzt.

13 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten (2 Bände und eine PKH-Heftung) und den zugrunde liegenden Behördenvorgang (2 Heftungen) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

14 Die zulässige Berufung ist begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts war zu ändern, weil der Rückforderungsbescheid des Beklagten vom 31. Mai 2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Sächsischen Landesamtes für Ausbildungsförderung vom 25. Januar 2007 rechtmäßig ist. Die Klägerin wird durch diesen nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 VwGO).

15 Ermächtigungsgrundlage für die Rückforderung ist § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BAFöG. Haben die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung an keinem Tage des Kalendermonats, für den sie gezahlt worden ist, vorgelegen, so ist nach der zuvor genannten Vorschrift insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der

Förderbetrag zu erstatten, als Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

- 16 Die mit Bescheiden vom 31. Dezember 2003, 31. März 2004 sowie 28. Mai 2004 gewährte Ausbildungsförderung für den Bewilligungszeitraum September 2003 bis Juli 2004 ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 BAföG geleistet worden, da der für die Berechnung der Höhe der Ausbildungsförderung maßgebliche Steuerbescheid des Vaters der Klägerin für das Veranlagungsjahr 2001 noch nicht vorlag.
- 17 Bei der abschließenden Entscheidung über den Antrag auf Ausbildungsförderung nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheids vom 26. Mai 2006 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 BAföG ist der Beklagte zutreffend davon ausgegangen, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung in der mit den Bescheiden vom 31. Dezember 2003, 31. März 2004 sowie 28. Mai 2004 bewilligten Höhe hat. Der Beklagte hat das zu berücksichtigende Einkommen ihres Vaters zutreffend unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bindung der Ämter für Ausbildungsförderung an die Angaben im bestandskräftigen Steuerbescheid gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 BAföG ermittelt (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 15. September 1986, FamRZ 1987, 901; BVerwG, Beschl. v. 11. Februar 1986, NVwZ 1986, 921 und v. 9. November 1988, Buchholz 436.36 § 24 Nr. 12).
- 18 Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts findet die Härtefallregelung des § 25 Abs. 6 BAföG hier aber keine Anwendung, denn die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind nicht erfüllt. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann danach „auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist“, ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Einen solchen Antrag hat die Klägerin jedoch weder innerhalb des Bewilligungszeitraums noch unverzüglich nach Kenntnis der Umstände, die zur Anrechnung auf den Bedarf geführt haben, gestellt.
- 19 Dabei geht der Senat in Anknüpfung an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. November 1990 (- 5 C 78.88 -, BVerwGE 87, 103) davon aus, dass ein Antrag gemäß § 25 Abs. 6 Satz 1 BAföG auch noch nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden kann, wenn dem Auszubildenden vorher kein Anhaltspunkt da-

für bekannt war, dass das vom Amt für Ausbildungsförderung in Ansatz gebrachte Einkommen zu einer Rückforderung führt.

- 20 Zur Auslegung der Vorschrift hat das Bundesverwaltungsgericht in dem zuvor genannten Urteil ausgeführt (vgl. auch BVerfG, Kammerbeschl. v. 24. August 1989 - 1 BvR 1687/88 -, juris Rn. 2):

„Soweit danach Härtegründe auch dann berücksichtigt werden können, wenn sie nach dem Ende des Bewilligungszeitraums vorgebracht werden, kann dem nicht entgegengehalten werden, daß § 25 Abs. 6 BAföG als Ausnahmegesetz eng auszulegen sei (zu letzterem s. auch Tz. 25.6.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 25. August 1976 zum Bundesausbildungsförderungsgesetz <GMBI. S. 386>). Daß eine gesetzliche Regelung den Charakter einer Ausnahmeregelung hat, schließt nicht aus, sie sinntensprechend anzuwenden (vgl. BVerwGE 61, 169 <172>). Auch aus dem Umstand, daß § 25 Abs. 6 BAföG keinen unmittelbaren Bezug zur Einkommensaktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG hat, läßt sich nicht herleiten, daß das Geltendmachen von Härtegesichtspunkten im Sinne des § 25 Abs. 6 BAföG - anders als ein Aktualisierungsbegehren nach § 24 Abs. 3 BAföG - schlechthin auf die Zeitspanne des maßgeblichen Bewilligungszeitraums beschränkt ist. Die vorstehend entwickelte, an der Rechtsprechung des Senats zu § 24 Abs. 3 BAföG orientierte Auslegung des § 25 Abs. 6 BAföG beruht nicht darauf, daß diese Vorschriften ihrem Inhalt nach aufeinander bezogen sein könnten. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß die - in ihrem Anwendungsbereich voneinander unabhängigen - Regelungen in dem Ziel übereinstimmen, sicherzustellen, daß bedürftige Auszubildende effektiv gefördert werden können. Im Hinblick auf diese Zielsetzung ist schließlich nicht zu erkennen, inwieweit die Auffassung, nach Ablauf des Bewilligungszeitraums komme eine Berufung auf Härtegründe im Sinne des § 25 Abs. 6 BAföG nicht mehr in Betracht, zwingend darauf gestützt werden kann, daß Anträge nach dieser Vorschrift anders als Aktualisierungsbegehren nach § 24 Abs. 3 BAföG sich nur zugunsten, nicht aber auch zum Nachteil des Auszubildenden auswirken und außerdem nicht nur von diesem, sondern auch von den ihm gegenüber unterhaltspflichtigen Personen gestellt werden können. Daß der Einkommensbezieher im Fall des § 25 Abs. 6 BAföG ein eigenes Antragsrecht hat (dazu s. BT-Drucks. 7/2098 S. 22 zu Nr. 21; BT-Drucks. 8/2467 S. 24 in Nr. 19; Blanke in Rothe/Blanke, BAföG, 4. Aufl., § 25 Rdnr. 48 <Stand: Juli 1988>; aber auch BT-Drucks. 8/2467 S. 30 zu 19.), schließt im übrigen nicht aus, daß der Auszubildende, weil von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, die Notwendigkeit, einer Rückforderung von Ausbildungsförderung nach § 25 Abs. 6 BAföG entgegenzutreten, erst nach dem Ende des Bewilligungszeitraums erkennt.

Nach allem bleibt es dabei, daß der Auszubildende Härtegesichtspunkte im Sinne des § 25 Abs. 6 BAföG auch nach dem Ende des Bewilligungszeitraums geltend machen kann, sofern für ihn dazu vorher keine Veranlassung bestand. Ebenso unberührt bleibt, daß der Auszubildende solche Gesichtspunkte bei der Behörde unverzüglich vorbringen muß, sobald ihm nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Umstände bekannt werden, die eine Rückforderung unter Vorbehalt bewilligter Förderungsleistungen erwarten lassen.“

- 21 Eine andere Auslegung liegt hier auch nicht deshalb nahe, weil das Bundesverwaltungsgericht später entschieden hat, dass ein nach dem Ende des Bewilligungszeitraums gestellter Aktualisierungsantrag gemäß § 24 Abs. 3 BAföG oder ein solcher auf Vorausleistungen gemäß § 36 Abs. 1 BAföG nach der jeweiliger Neufassung der genannten Vorschriften durch das 12. BAföG-Änderungsgesetz vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) und 17. BAföG-Änderungsgesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) keine Berücksichtigung mehr finden könne (BVerwG, Urt. v. 8. Juli 2004, BVerwGE 121, 245; Urt. v. 23. Februar 2010 - 5 C 2.09 -, BVerwGE 136, 109), weil in beiden Fällen erforderlich sei, dass der Antrag innerhalb des Bewilligungszeitraums gestellt werde. Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist diese Rechtsprechung aber nicht ohne Weiteres auf § 25 Abs. 6 BAföG übertragbar. Es hat insoweit in seinem zuvor genannten Urteil ausgeführt:

„Das Verwaltungsgericht hat aus der zu § 24 Abs. 3 BAföG n.F. ergangenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 8. Juli 2004 a.a.O.) und dem Zweck auch des § 25 Abs. 6 BAföG, einer Gefährdung der Ausbildung vorzubeugen, gefolgert, dass auch im Rahmen des § 25 Abs. 6 Satz 1 BAföG nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes gestellte Anträge zu berücksichtigen sind.

Es bedarf keiner abschließenden Entscheidung, ob dem gefolgt werden kann. Dagegen spricht, dass der Gesetzgeber den Wortlaut des § 25 Abs. 6 Satz 1 BAföG insoweit gerade nicht in Reaktion auf die vorbezeichnete Rechtsprechung geändert hat; die Beschränkung auf Anträge im Bewilligungszeitraum war bereits durch das 2. BAföG-Änderungsgesetz vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1649) eingefügt worden, "um den Einkommensbezieher zu veranlassen, Tatbestände klar und rechtzeitig vorzutragen, die die Gewährung eines Härtebetrages rechtfertigen" (BTDrucks 7/2098 S. 22). Diesem Zweck kann in Fällen, in denen das anzurechnende Einkommen erst nach dem Bewilligungszeitraum festgestellt wird, zumutbar nicht entsprochen werden. Die Erwägungen zur Verfassungsgemäßheit des Ausschlusses der nachträglichen Aktualisierungsinrede (Urteil vom 8. Juli 2004 a.a.O.) und eines Vorausleistungsantrages nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes in den Fällen des § 24 Abs. 2 oder 3 BAföG (dazu 1.) sind auf den Ausschluss eines Härteantrages nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes jedenfalls in den Fällen nicht unmittelbar übertragbar, in denen Art und Umfang des anzurechnenden Einkommens erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes festgestellt werden. Dagegen spricht auch der Zweck des § 25 Abs. 6 Satz 1 BAföG, als allgemeine Regelung unbillige Härten zu vermeiden (BVerfG, Beschlüsse vom 15. September 1986 - 1 BvR 363/86 - FamRZ 1987, 901 und vom 24. August 1989 - 1 BvR 1687/88 - juris) und insbesondere Fällen Rechnung zu tragen, in denen das Verlustausgleichsverbot (§ 21 Abs. 1 Satz 2 BAföG) zu einem ausbildungsförderungsrechtlichen Unterhaltsbetrag führt, der wegen atypischer Umstände unterhaltsrechtlich nicht durchgesetzt werden kann. Die (teilweise) Einkommensfreistellung in Fällen besonderer Härte (§ 25 Abs. 6 Satz 1 BAföG) ist hiernach nicht bloß Ausdruck der Sozialleistungen gewährenden Gestaltungsentscheidung des Gesetzgebers; sie trägt auch dazu bei, dass die Typisierungen und Generalisierungen bei der Bestimmung des

anzurechnenden Einkommens und insbesondere das Verlustausgleichsverbot des § 21 Abs. 1 BAföG für den Regelfall verfassungsrechtlich unbedenklich sind. Im Gegensatz zu dem Vorausleistungsantrag, bei dem es zur Sicherung der Ausbildung um die Gewährung zusätzlicher Leistungen geht, die nach allgemeinen Regelungen über die Anrechnung von Einkommen und Vermögen nicht zu gewähren wären, betrifft § 25 Abs. 6 BAföG unmittelbar die Leistungsberechnung selbst und damit die Frage, in welchem Umfange ein Auszubildender nach den §§ 21 ff. BAföG auf einen Unterhaltsbetrag der Eltern verwiesen werden kann.“

- 22 Dies zugrunde gelegt, ist § 25 Abs. 6 BAföG der insoweit nicht geändert wurde, weiter dahin auszulegen, dass ein Antrag im Fall der Rückforderung auch noch nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellt werden kann, wenn ein Antragsteller vorher die veränderten Umstände nicht erkennen konnte. Dem Zweck der Vorschrift, unzumutbare Härten bei der Einkommensberechnung zu vermeiden, könnte ansonsten in diesen Fällen nicht Rechnung getragen werden.
- 23 Die Klägerin hat einen solchen Antrag jedoch nicht unverzüglich, nachdem für sie erkennbar war, dass das Einkommen ihres Vaters zu einer höheren Anrechnung auf den Bedarf führt, gestellt. Sie hatte hier spätestens nach Erlass des Rückforderungsbescheids vom 31. Mai 2006 Kenntnis von der veränderten Bedarfsberechnung und hätte den Antrag damit innerhalb der Widerspruchsfrist stellen müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. Februar 2010 a. a. O.; Urt. v. 21. November 1991, FamRZ 1992, 991 und Urt. v. 15. November 1990 a. a. O.; NdsOVG, Beschl. v. 3. Juli 2012 - 4 PA 157/12 -, juris Rn. 3; OVG NRW, Beschl. v. 9. Dezember 2011 - 12 A 1055/11 -, juris Rn. 6 ff.). Einen solchen Antrag hat sie in diesem Zeitraum aber weder ausdrücklich noch konkludent gestellt. Dabei reicht die Widerspruchseinlegung gegen den Rückforderungsbescheid insoweit nicht aus, weil § 25 Abs. 6 BAföG einen besonderen Antrag verlangt. Zu § 25 Abs. 6 BAföG wurde im Regierungsentwurf des Zweiten BAföG-Änderungsgesetzes (BT-Drs. 2098, S. 22) in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Ergänzung vorgenommen worden sei, um die Einkommensbezieher zu veranlassen, „Tatbestände klar und rechtzeitig vorzutragen, die die Gewährung eine Härtefalls rechtfertigen“. Dies sei den Auszubildenden und dessen Eltern zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen zumutbar. Danach bedarf es einer eindeutigen Erklärung, dass ein bestimmter vorgetragener Sachverhalt bei der Einkommensanrechnung gesondert zu berücksichtigen ist (so auch VGH BW, Urt. v. 12. März 1990 - 7 S 2265/89 - juris Rn. 26; BayVG, Urt. v. 22. Oktober 1998, FamRZ 1999, 1025; Rothe/Blanke, BAföG, Stand April 2012, § 25 Rn. 47).

- 24 Daran gemessen kann dem Inhalt der Widerspruchsbegründung ein solcher Antrag nicht entnommen werden. In dieser wird vielmehr nur ausgeführt, dass die Einkommensberechnung beim Vater der Klägerin nicht unter Berücksichtigung seines Einkommenssteuerbescheids hätte erfolgen dürfen, da sein tatsächliches Einkommen in Ansatz zu bringen sei. Damit ist seitens der Klägerin aber nur die Art der Berechnung im Rahmen des § 21 Abs. 1 BAFöG i. V. m. § 24 Abs. 1 und 2 BAFöG angegriffen worden. Ein Anhaltspunkt für die Berücksichtigung eines gesonderten Sachverhalts und die Geltendmachung eines Härtefalls lässt sich weder aus diesem Schreiben noch sonst entnehmen. Eine andere Beurteilung ergibt sich ferner nicht mit Blick auf den hilfsweise gestellten Antrag nach § 47a BAFöG, denn zur Begründung dieses Antrags wurde nur vorgetragen, dass der Vater der Klägerin schuldhaft gehandelt habe. Des weiteren steht der Antrag nach § 47a BAFöG aber auch der Rechtmäßigkeit der Rückforderung nicht entgegen. Auf die zutreffenden Ausführungen im Urteil des Verwaltungsgerichts vom 15. Oktober 2009 (S. 6 I. Nr. 3.) wird gemäß § 117 Abs. 5 VwGO Bezug genommen.
- 25 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 188 Satz 2 VwGO. Für die erstinstanzlich getroffene Entscheidung gemäß § 162 Abs. 2 VwGO ist aufgrund des Unterliegens der Klägerin kein Raum mehr.
- 26 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Schika

Justizobersekretärin